

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDEN FEHREN  
BUESSERACH  
MELTINGEN

SCHUTZZONENREGLEMENT FUER DIE QUELLEN DER WASSERVERSORGUNG FEHREN  
(Schimmelbergliquelle, Schimmelhagquellen, Quellen südlich Stutz-  
hof, Rüteliquellen)

---

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und §§  
27 und 28 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer wird für  
die im Plan 1 : 5'000 vom 3.7.84 ausgeschiedenen Quellwasserschutz-  
zonen folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierender Bestandteil  
des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Gemeinde Fehren gefass-  
ten Quellen soweit wie möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygi-  
enischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Die Schutzzonen liegen im Gemeindegebiet von Fehren, Büsserach und  
Meltingen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzonen sind auf Grund hydrogeologischer Untersuchungen in die  
nachstehenden, im Plan 1 : 5'000 dargestellten Teilzonen gegliedert worden:

- Zone S I = Fassungsbereich (im Plan ROT)
- Zone S II = engere Schutzzone (im Plan ORANGE)
- Zone S III = weitere Schutzzone (im Plan GELB)



	Z O N E		
	S I	S II	S III
- Wald	+	+	+
- Grünflächen, Parks, Freibäder, Sportanlagen	-	-	+
b) Düngung			
- Gründüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
- Jauche, Mist, Kehrriechtkompost	-	+ <sup>1)</sup>	+
- Klärschlamm, Kehrreife Kompost, Kehrreife- oder Frischkompost <sup>2), 3), 4)</sup>	-	-	+
- Handelsdünger	-	+	+
- Lanzendüngung	-	-	+

1) In der Zone S II gilt:

pro Gabe darf nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreife Kompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzeldosen zulässig. Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

- 2) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinie für die Verwendung von Kehrreife Kompost bzw. Kehrreife-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 3) Gemäss den Richtlinien für die Verwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 4) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.

c) Pflanzenschutz und ähnliches

- chemische Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien einschl. Phytohormonen	-	+ <sup>1)</sup>	+
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz	-	-	+ <sup>2)</sup>
- Herbizide <sup>3)</sup>	-	-	+
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel	-	-	+

- 1) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.
- 2) In der Zone S III sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 3) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden:  
TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemeine Zurückhaltung zu üben.

### 3.3 Bauliche Anlagen

#### 3.3.1 Neubauanlagen<sup>1)</sup>

##### a) Hochbauten

- ohne Schmutzwasseranfall, in denen Grundwasser gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden
- mit Schmutzwasseranfall, in denen Grundwasser gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke.
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.

##### b) Foundationen und ähnliches

- maximale Aushubtiefe ab OK Terrain
- Ramm- und Bohrpfähling
- Injektionen, Dichtungswände

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ <sup>2)</sup>	+
-	+ <sup>2),3)</sup>	+
-	-	-
-	+ <sup>4)</sup>	+ <sup>5)</sup>
-	-	k
-	-	-

- 1) Weitere Nutzungspläne und Bestimmungen (Juraschutz, Bauzonenpläne, usw.) bleiben vorbehalten
- 2) die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickern können.

- 3) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu genügen
- 4) In der Zone S II  $2\frac{1}{2}$  m unter OK Terrain
- 5) In der Zone S III 3 m unter OK Terrain

c) Abwasseranlagen

- Schmutzwasserleitungen
- Jauchegruben und Jaucheleitungen
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer
- Leitungen und Schächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen 2)
- Sickerschächte für Dachwasser

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ <sup>1)</sup>	+ <sup>1)</sup>
-	-	+ <sup>1)</sup>
-	-	-
-	b	+
-	-	-

- 1) diese Anlagen sind periodisch auf ihren baulichen Zustand zu prüfen. Mängel sind innert einem Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.
- 2) Für alle Erdkollektoren, Erdsonden sowie Tanklager innerhalb und ausserhalb der Schutzzonen ist die Bewilligung des Amtes für Wasserwirtschaft (AfWW) erforderlich (VWF, 1981)

d) Verkehrsanlagen

- Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau
- Parkplätze, Autoabstellplätze, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss
- Feld- und Flurwege

-	k	+
-	+	+
-	k	+

3.3.2 Bestehende Bauten und Anlagen

a) Abwasseranlagen

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ <sup>1)</sup>	+ <sup>1)</sup>

1) In den Zonen S II und S III gilt:

Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind die Sanierungsarbeiten sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.

b) Garagenvorplätze, Autoabstellplätze

-	+ <sup>1)</sup>	+ <sup>1)</sup>
---	-----------------	-----------------

1) In der Zone S II und S III gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen. Diese Massnahme ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind diese Massnahmen sofort einzuleiten.

c) Strassen

- <sup>1)2)</sup>	+ <sup>1)2)</sup>	+
- <sup>1)</sup>	+	+

d) Vor- und Hofplätze

1) In der Zone S I (und für Strassen auch S II) gilt:

Hof- und Vorplätze in der Fassungszone (= S I) und unmittelbar benachbart davon (Strassen in S I und S II) sind mit einem dichten Belag, Randbordüren und Kanalisationsanschluss zu versehen.

Wenn die Abwässer dieser Plätze und Strassen die unmittelbar benachbarten Quellfassungen verschmutzen, sind die erwähnten Massnahmen innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements durchzuführen.

2) Für die Zonen S I und S II gelten:

Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung vom 24. Mai 1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse auszusprechen.

### 3.4 Verschiedene Oberflächennutzungen

- Zelt-, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss
- Materiallager und Deponien im Freien
  - . von festen, unlöslichen Stoffen 1)
  - . von löslichen, wassergefährdenden Stoffen
- Mistlagerung
- Lager von Kehrriechkompost und getrocknetem Klärschlamm

Z O N E		
S I	S. II	S III
-	-	+
-	+	+
-	-	-
-	-	+ <sup>2)</sup>
-	-	-
-	-	-

### 3.5 Materialentnahme

- Lehmgruben, Mergelgruben, Steinbrüche

- 1) vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes
- 2) eine Mistlagerung darf in der Zone S III nur zugelassen werden, wenn unter dem Mist eine dichte Betonfundamentplatte mit Randbordüren vorhanden ist; zudem ist das Mistwasser in eine abflusslose Güllengrube abzuleiten (vgl. Richtlinien für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft).

### Art. 4

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Fehren vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Gemeindequellen erfolgt.

### Art. 5

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: k), ist die örtlich zuständige Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

### Art. 6

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der Eidg. und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

### Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 9

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat von Fehren am ...3.10.1984

Der Ammann:

*[Handwritten signature]*  
.....

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*  
.....

Genehmigt vom Gemeinderat von Büsserach am ..06. August 1984

Der Ammann:

*[Handwritten signature]*  
.....

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*  
.....

Genehmigt vom Gemeinderat von Meltingen: am ..25. Nov. 1984

Der Ammann:

*[Handwritten signature]*  
.....

Der Gemeindeschreiber:

*[Handwritten signature]*  
.....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit

Beschluss Nr. ...498... vom ...19.2.85

Der Staatsschreiber: .....



A n h a n g:    Schutzzonen der Quellen der Wasserversorgung Fehren  
Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

---

Grundstück Nr	S I	S II	S III
F e h r e n			
251	x	x	x
90	x	x	
88		x	
89		x	
91		x	
92		x	x
B ü s s e r a c h			
254	x	x	x
246 - 250			x
M e l t i n g e n			
794			x
800			x
801			x
803			x